

Gemeindebote

Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund
mit den Ortsteilen: Witzelroda, Gumpelstadt, Waldfisch,
Etterwinden, Kupfersuhl, Möhra und Gräfen-Nitzendorf

28. Jahrgang

Samstag, den 27. April 2019

Nr. 4 / 17. Woche

Sonderamtsblatt zur Gebietsreform

Amtliche Bekanntmachungen

Gesetzgebungsverfahren zur Eingemeindung der Gemeinde Moorgrund in die Stadt Bad Salzungen läuft

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Moorgrund am 15.11.2018 wurde nach vorangegangener Information der Einwohner durch die Einwohnerversammlungen am 12. und 14.11.2018 die Auflösung der Gemeinde Moorgrund und deren Eingliederung in die Stadt Bad Salzungen zum 01.12.2020 beschlossen. Die Gründe für diese Entscheidung wurden ausführlich in den Einwohnerversammlungen sowie im Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund Nr.11/2018, auf der Homepage der Gemeinde und in der Lokalpresse dargestellt. Neben dem Eingliederungsbeschluss wurde mit der Stadt Bad Salzungen ein Eingliederungsvertrag abgeschlossen, der bisher Erreichtes im Moorgrund sichert und den Ortsteilen auch in der vergrößerten Stadt eine Zukunft geben wird. Gleichlautende Beschlüsse fasste auch der Stadtrat der Stadt Bad Salzungen in seiner Sitzung am 22.11.2018. Damit haben beide Kommunen den Weg für eine Fusion geebnet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat daraufhin dem Thüringer Landtag den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 zugeleitet, der in § 14 die Auflösung der Gemeinde Moorgrund und die Eingliederung des Gebietes der aufgelösten Gemeinde in die Stadt Bad Salzungen vorsieht. Aus Sicht der Gemeinde sind im Gesetzesentwurf die vom Gemeinderat an die Fusion gestellten Bedingungen erfüllt, insbesondere das spätere Inkrafttreten der Fusion zum 01.12.2020.

Nunmehr steht die Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Moorgrund bevor, auf die mit dieser Sonderausgabe des Amtsblattes hingewiesen wird. Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass

der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffener Gemeinden und der Einwohner, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Einwohnern wird daher Gelegenheit gegeben, zu der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie in der folgenden Bekanntmachung:

Bekanntmachung über die Anhörung der Einwohner der Gemeinde Moorgrund zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtssorganisatorischer Vorschriften

1.
Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetzesentwurf der Thüringer Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtssorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 6/6960) hat der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtages am 29.03.2019 beschlossen, ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

2.
Hierzu liegt im Zeitraum vom 29. April 2019 bis zum 29. Mai 2019 während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Moorgrund

Montag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 8:00 bis 11:00 Uhr

in 36433 Moorgrund, Am Rain 1 im Büro des Hauptamtsleiters für alle Einwohner der Gemeinde Moorgrund (Einwohnerschaft i.S. der Begriffsbestimmung des § 10 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalordnung) der Entwurf der Landesregierung eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Drucksache 6/6960) mit Begründung, das Anhörungsschreiben sowie die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilidokG) zur Einsichtnahme aus.

3.

Die Einwohner der Gemeinde Moorgrund können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 17 094 S 600 - 217/19 (SL) Stellungnahmen an das Landratsamt Wartburgkreis, Kommunalaufsicht, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen als Rechtsaufsichtsbehörde zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Thüringer Landtag richten. Bei Stellungnahmen, die nach dem 29. Mai 2019 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

4.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mailadressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gespeichert und ausgewertet und sodann an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales speichert die von den Rechtsaufsichtsbehörden übersandten Stellungnahmen, wertet sie aus und leitet die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen an den Thüringer Landtag weiter.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird auf die nach dieser Bekanntmachung (ohne Formblatt) abgedruckte und zudem in der Gemeindeverwaltung Moorgrund in 36433 Moorgrund, Am Rain 1 im Büro des Hauptamtsleiters (mit Formblatt) ausliegende „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteilidokG)“ hingewiesen.

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilidokG) erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligungstransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o.g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG geforderten Informationen angeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 ThürBeteilidokG verwendet werden, das beim Landratsamt Wartburgkreis, Kommunalaufsicht, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen und der Gemeindeverwaltung Moorgrund, Am Rain 1, 36433 Moorgrund bereitgehalten wird.

Es ist auch der Information zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes als Anlage beigefügt und kann weiterhin unter <https://beteiligungstransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/> abgerufen werden.

Moorgrund, den 27.04.2019

gez. Knott
Bürgermeister

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes

Thüringer Gesetz

zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 -

Gesetzentwurf der Landesregierung

I.

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie zur Beteiligungstransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 29. März 2019 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Landratsämter, des Landesverwaltungsamtes und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligungstransparenzdokumentation.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

II.

Aufgrund des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen. Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - sind nach § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG von den Beteiligten anzugeben und in der Beteiligentransparenzdokumentation darzustellen

1. die Namen der natürlichen und der juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht;
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person,
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Nur soweit zutreffend: beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 6/6960 - beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu Nummer II. 1 bis 5 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als Anlage beigefügt, wird bei den Landratsämtern und dem Landesverwaltungsamt bereit gehalten und kann im Internet abgerufen werden unter <https://beteiligentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/6-6960/>

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben (vgl. Feld 6 im Formblatt).

Auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBeteildokG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 6 ThürBeteildokG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.



Impressum

„Gemeindebote“ Amtsblatt der Gemeinde Moorgrund

Herausgeber: Gemeinde Moorgrund

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.